



A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Dr.Brezovszky, Dipl.
Ing.Robl, Binder, Reiter, Bernkopf, Amon, Bieder,
Anzenberger, Birner, Auer, Blabolil, Dr.Bernau, Fürst,
Blochberger, Fux, Buchinger, Gruber, Buchleitner,
Jirkovsky, Diettrich, Kaiser, Fidesser, Kosler,
Gindl, Krendl, Dkfm.Höfingler, Krenn, Kienberger,
Lochner, Kletzl, Leichtfried, Kurzbauer, Pospischil,
Mantler, Prigl, Manndorff, Stangl, Dipl.Ing.Molzer,
Sulzer, Prokop, Thomschitz, Rabl, Tribaumer, Reischer,
Wedl, Rohrböck, Wiesmayr, Romeder, Zauner, Rozum,
Ing.Schober, Steinböck, Prof.Wallner, Wittig und
Zimmer

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Förde-
rung der politischen Parteien in Niederösterreich
(NÖ Parteienförderungsgesetz)

Die politischen Parteien sind Träger des demokratischen Geschehens. Ohne ihre Mitwirkung wäre es nicht möglich, die Verfassung des Bundes und des Landes mit Leben zu erfüllen. Gleiches gilt aber auch für die politischen Parteien, die im kommunalen Bereich sich instituiert haben.

Keine politische Partei ist unmittelbar durch die Bundes- oder Landesverfassung, aber auch nicht durch das Gemeindeorganisationsrecht, angesprochen. Die Verfassungsgesetzgeber nehmen die Existenz von politischen Parteien, die mit ihrer Organisation nach den demokratischen Spielregeln sehr entscheidende Aufgaben zu erfüllen haben, als selbstverständlich an. Diese Annahme hat bis nun zweifelsohne zugetroffen. Allerdings hat sich die Aufgabenstellung der politischen Parteien in den letzten Jahrzehnten sehr maßgeblich ihrem Inhalte nach geändert. Sie sind heute mehr als eine bloße Gesinnungsgemeinschaft. Sie bemühen sich um den Menschen im Staat, um ihm in allen Lebensbereichen ein Dasein zu gewährleisten, das unseren demokratischen Vorstellungen entspricht.

So gesehen sind es alle politischen Parteien, wobei unter politischen Parteien alle jene zu verstehen sind, die der österreichischen Rechtsordnung entsprechende Zielsetzungen verfolgen. Im Parteiengesetz, BGBl.Nr.404/1975, wird die Existenz und Vielfalt der politischen Parteien als wesentlicher Bestandteil der demokratischen Ordnung der Republik Österreich unterstrichen. Im Sinne dieses Gesetzes sind als politische Parteien allerdings nur jene zu verstehen, die die normierten Voraussetzungen erfüllen. Daneben sieht jedoch das Wahlrecht, gleichgültig ob es sich auf den Bundes-, Landes- oder Gemeindebereich bezieht, die grundsätzliche Möglichkeit vor, daß sich auch Personengruppen, die weder als politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, noch als Vereine anzusehen sind, an der demokratischen Willensbildung beteiligen.

Die politischen Parteien, die sich um die Mitwirkung im öffentlichen Leben bewerben oder auf Grund der Ergebnisse durchgeführter Wahlen bereits mitwirken, bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechender finanzieller Mittel, die auf Grund der gegebenen

situation derzeit im wesentlichen nur durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht werden können. Ausgehend von der Aufgabenstellung, die im öffentlichen Interesse gelegen ist, erscheint dieser Zustand als unbefriedigend, weil dem öffentlichen Auftrag auf der einen Seite, andererseits das Erfordernis gegenübersteht, sich die erforderlichen Mittel ausschließlich selbst zu beschaffen.

Aus diesen Überlegungen stellen die Gefertigten folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Antrag mit Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit
Gesetzentwurf dem FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung
zuzuweisen.

3.Juni 1977